

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Maisach (KSFw)
vom 27.03.2024**

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Maisach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Maisach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Maisach (KSFw) vom 01.08.2001, zuletzt geändert am 19.09.2012, außer Kraft.

Maisach, den 27.03.2024

Gemeinde Maisach

Hans Seidl
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlich jährlich errechneten Jahresfahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Maisach von 10 %
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 FFW Maisach	25 Jahren	4,51 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FFW Maisach	25 Jahren	5,86 Euro
eine Drehleiter DLA(K) 23/12 FFW Maisach	25 Jahren	6,22 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF FFW Maisach	15 Jahren	3,79 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW FFW Maisach	15 Jahren	0,36 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 FFW Gernlinden	25 Jahren	5,40 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug 20 LF 20 FFW Gernlinden	25 Jahren	7,50 Euro
einen Rüstwagen RW FFW Gernlinden	25 Jahren	8,30 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF FFW Gernlinden	15 Jahren	1,69 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW FFW Gernlinden	15 Jahren	0,24 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF FFW Malching	20 Jahren	4,64 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF FFW Germerswang	25 Jahren	14,63 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 FFW Rottbach	25 Jahren	8,37 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W FFW Überacker	20 Jahren	4,11 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlich errechneten Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Maisach von 10 %
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 FFW Maisach	140,88 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FFW Maisach	100,21 Euro
eine Drehleiter DLA(K) 23/12 FFW Maisach	282,48 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF FFW Maisach	50,11 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW FFW Maisach	49,91 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 FFW Gernlinden	283,72 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug 20 LF 20 FFW Gernlinden	167,34 Euro
einen Rüstwagen RW FFW Gernlinden	312,57 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF FFW Gernlinden	56,44 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW FFW Gernlinden	63,29 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF FFW Malching	282,95 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF FFW Germerswang	148,22 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 FFW Rottbach	56,96 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W FFW Überacker	74,68 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 EUR

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Maisach Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art.10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art.28 Abs.4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) der Betrag, der in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) als Entschädigung im § 11 Abs.5 vorgesehen ist.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Maisach, den 27.03.2024

Hans Seidl
1. Bürgermeister